

Innovative Finanzierung von Projekten für die Streitkräfte

Rahmenbedingungen und PPP



Rüdiger Wolf

Mit Blick auf das Motto der heutigen Veranstaltung des gemeinsam von der COMMERZBANK, dem Deutschen Marineinstitut e.V. und GRIEPHAN organisierten Maritimen Gesprächskreises »Innovative Finanzierungsmodelle für die Ausrüstung und den Betrieb der Streitkräfte« freue ich mich, dass ich die Gelegenheit habe, Ihnen hierzu aus Sicht des Rüstungs- und

Haushaltsstaatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung vorzutragen.

Unter den veränderten Rahmenbedingungen eines neu gewichteten Aufgabenspektrums, die in der Konzeption der Bundeswehr (KdB) vom 9. August 2004 beschrieben und mit dem Weißbuch 2006 bestätigt werden, ist das Ziel der Transformation der Bundeswehr die nachhaltige Verbesserung und der dauerhafte Erhalt ihrer Einsatzfähigkeit. Die Erreichung dieses Zieles soll insbesondere auch durch Modernisierungsmaßnahmen unterstützt werden. Strategische Zielvorgabe für die Modernisierung ist es, die Bundeswehr insgesamt leistungsfähiger und effizienter zu machen. Ganzheitliche Modernisierung und betriebswirtschaftliche Optimierung bleiben Daueraufgaben und leisten einen Beitrag dafür, dass die Bundeswehr die verfügbaren Ressourcen so plant und einsetzt, dass sie den an sie gestellten Forderungen auch unter sich verändernden sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen angemessen gerecht werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Fortsetzung und Erweiterung der Kooperation mit der Wirtschaft zu sehen. Die Bundeswehr hat bereits reichhaltige Erfahrungen in Partnerschaftsprojekten mit der Industrie gesammelt. Diese Erfahrungen reichen bis in die Mitte der 90er Jahre zurück. Seinerzeit begann die Bundeswehr, Betreibermodelle in den Bereichen der Absicherung und der Wärmeversorgung zu installieren. Nachdem am 28. Dezember 2006 auch das IT-Vorhaben »Herkules« unter Vertrag genommen worden ist, hat die Bundeswehr im Segment Public Private Partnership (PPP) Verträge mit einem Finanzvolumen von deutlich mehr als 10 Mrd. Euro geschlossen.

Die anfänglich öffentlich kaum wahrgenommenen Kooperationen des Bundesministeriums der Verteidigung mit privaten Unternehmen – zumeist örtlich oder regional begrenzt – erhielten mit dem am 15. Dezember 1999 unterzeichneten Rahmenvertrag zur »Innovation, Investition und Wirtschaftlichkeit in der Bundeswehr« einen deutlichen politischen An Schub. Dieser Rahmenvertrag begründet eine strategische Partnerschaft und enge Zusammenarbeit zwischen der Bundeswehr und der Wirtschaft, um die Innovationsfähigkeit der deutschen Industrie zu nutzen, die Investitionskraft der Bundeswehr zu stärken und die Wirtschaftlichkeit der Betriebs- und Beschaffungsabläufe in der Bundeswehr zu verbessern. Zur Erkenntnisgewinnung über die wirtschaftlichste Form der Leistungserbringung wurden im Dialog mit der Industrie Pilotprojekte identifiziert und im Rahmenvertrag vereinbart. Um die aus dem Rahmenvertrag erwarteten Effekte für den Verteidigungshaushalt nutzbar zu machen und der Bundeswehr zusätzliche Investitionsspielräume zur nachhaltigen Verbesserung der Ausrüstung der Streitkräfte zu eröffnen, sind zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen drei Ressortvereinbarungen in den Jahren 2000 und 2001 geschlossen worden. Diese haben unverändert Gültigkeit.

Nach den dort getroffenen Regelungen verbleiben Effizienzgewinne aufgrund höherer Wirtschaftlichkeit aus der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft sowie aus abgesenkten Betriebskosten vollständig dem Verteidigungshaushalt. In Finanzierungsfragen und Finanzierungsformen können danach neue Wege beschritten und durch wirtschaftliche Betreibermodelle die Bindung von Investitionsmitteln vermieden werden. Dem Verteidigungshaushalt verbleiben außerdem für investive Zwecke 80 Prozent der Erlöse aus Veräußerungen von nicht mehr benötigtem militärischem Gerät und nicht mehr benötigten Liegenschaften.

Durch entsprechende Ermächtigungen im Haushalt wurde die für die Neuausrichtung der Bundeswehr wichtige Möglichkeit geschaffen, die verteidigungsinvestiven Ausgaben über das Haushaltssoll hinaus zu verstärken. Die im Haushaltsgesetz bereits verankerte Möglichkeit der Beteiligung an privatwirtschaftlichen Unternehmen mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen wurde im jährlichen Haushaltsplan bestätigt, gleichzeitig und zusätzlich aber von der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages abhängig gemacht.

Betreibermodelle realisiert die Bundeswehr in den verschiedensten Bereichen

In der Ausbildung ist insbesondere der Betrieb des Gefechtsübungszentrums des Heeres, GÜZ sowie die simulatorgestützte Ausbildung für den Hubschrauber NH90 von Bedeutung. Einen wesentlichen Bereich für PPP-Maßnahmen stellt die Materialerhaltung bzw. Logistik der Waffensysteme unserer Streitkräfte dar. Hier sind insbesondere die Heeresinstandsetzungslogistik (HIL), das Vorhaben Zentrales Bundeseigenes Lager (ZEBEL) – es handelt sich dabei um ein industriell betreutes zentrales Lager für Ersatzteile von Wehrmaterial – sowie eine Vielzahl von Maßnahmen im Bereich der Materialerhaltung Luftfahrzeuge zu nennen.

Im Luftfahrzeugsektor reicht die enge partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Industrie von einer kompletten Einbindung der Mittelstrecken-Luftfahrzeuge der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung in die Instandhaltung der Lufthansa einschließlich der Beteiligung an deren Triebwerkspool über die integrierte logistische Unterstützung des Eurofighter bis hin zur Übertragung ziviler Verfahren auf den Betrieb der Luftwaffe durch Verkürzung von Durchlaufzeiten bei der Instandsetzung von Austauschteilen.

Ein immer stärker ins Blickfeld rückender Bereich ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft auf dem IT-Sektor. Hier ist insbesondere das Kooperationsvorhaben Herkules zu nennen. Mit diesem Projekt verfolgt die Bundeswehr das Ziel, gemeinsam mit einem privaten Partner eine IT-Gesellschaft mit dem Bund als Minderheitsgesellschafter zu betreiben, die für die Bundeswehr IT-Leistungen erbringt. Dies führte am 28. Dezember 2006 zur Gründung der BWI Informationstechnik GmbH (BWI), an der der Bund mit 49,9 Prozent und das Auftragnehmerkonsortium aus Siemens (Siemens IT Solutions and Services) mit 50,05 Prozent und IBM Deutschland mit 0,05 Prozent zu insgesamt 50,1 Prozent beteiligt sind. Die BWI wird die nichtmilitärische IT- und Telekommunikations-Infrastruktur der Bundeswehr im Inland betreiben sowie auf den neuesten Stand bringen und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Bundeswehr schaffen.

Der weltweite Einsatz der Bundeswehr bedeutet auch für das neue Bekleidungsmanagement der Bundeswehr eine erhebliche Herausforderung. Die Zielsetzung bei der Gründung der sogenannten »LHBw« mit einer Beteiligung des Bundes von 25,1 Prozent war die Verbesserung der am übernommenen Istzustand gemessenen Leistungsqualität und die Realisierung erheblicher Einsparungen bei der Bewirtschaftung der Bekleidung. Eine Straffung der Organisation, eine effiziente Personalstruktur und die Modernisierung der Bewirtschaftungsprozesse, z. B. durch Einführung eines umfassenden neuen IT-Verfahrens,

versetzen das Bekleidungsmanagement in die Lage, den heutigen betriebswirtschaftlichen Ansprüchen zu genügen.

Im Jahr 2002 wurde mit der Gründung der BundeswehrFuhrParkService GmbH (BwFPS GmbH), zunächst noch als Tochterunternehmen der g.e.b.b. und der Deutschen Bahn AG, die umfassende Modernisierung des Fuhrparks der Bundeswehr in Angriff genommen. Unter Nutzung moderner Managementmethoden (z. B. Fahrzeug-Pooling, Austausch der Fahrzeuge nach wirtschaftlichen Erwägungen, Beschaffungskoooperation mit der Deutschen Bahn AG) wird heute eine verbesserte Mobilität bei gleichzeitig höherer km-Leistung/Fahrzeug erzielt. Im Bereich der handelsüblichen Fahrzeuge konnte der Fahrzeugbestand mittlerweile um 17 Prozent reduziert werden, ohne den hohen Servicestandard und den Mobilitätsbedarf einzuschränken. Im Ergebnis führte diese Entwicklung zu einer höheren Akzeptanz bei den Kunden der BwFPS GmbH.

Innovative Finanzierung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit

Die Ausrichtung jeglichen Verwaltungshandelns richtet sich nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, um so die bestmögliche Nutzung von Ressourcen zu bewirken. Da innovative Finanzierungsmöglichkeiten einen Teilaspekt der Gestaltung von Projekten der Streitkräfte darstellen, sind sie somit grundsätzlich im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gem. § 7 Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu betrachten. Diese sind gem. § 7 Absatz 2 BHO für alle finanzwirksamen Maßnahmen in angemessenem Umfang durchzuführen. Sie dokumentieren, der Verpflichtung zur wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung aus § 7 BHO folgend, die erforderlichen Überlegungen zur Durchführung von Maßnahmen. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bereiten Entscheidungen hierüber jedoch nur vor, sie können diese nicht ersetzen. Im Mittelpunkt der jeweiligen Entscheidung über die Durchführung einer Maßnahme steht die Aufgabenwahrnehmung der Bundeswehr. Die Verantwortung hinsichtlich dieser Aufgabenwahrnehmung führt zwingend dazu, dass in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen alle den Einzelplan 14 belastenden Ausgaben zu berücksichtigen sind.

Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit folgend sind im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen alle in Betracht kommenden möglichen und zulässigen Alternativen zur wirtschaftlichen Deckung eines Bedarfes zu prüfen. Hierbei zu betrachten sind selbstverständlich auch alle vorhandenen und rechtlich zulässigen Finanzierungsalternativen.

Finanzierung

Eine gangbare und mittlerweile erfolgreich praktizierte Möglichkeit der alternativen Finanzierung bietet das sogenannte »asset and support«-Modell. Hier wird die Beschaffung durch Dritte mit dem Betrieb eines Systems oder Vorhabens verbunden. Je nach Fallgestaltung besteht bei dieser Variante grundsätzlich die Möglichkeit, dass ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zugunsten des privaten Anbieters ausfiele. Die Kombination von Beschaffung und Betrieb stellt letztlich nicht allein auf den Vergleich der Wirtschaftlichkeit der Finanzierung sondern auf den Vergleich der Wirtschaftlichkeit des Gesamtvorhabens ab. Die zweite Variante einer alternativen Finanzierung bildet das Modell »Marktpreis«. Gekennzeichnet ist dieses Modell durch den Abschluss von Beschaffungsverträgen auf der Basis des öffentlichen Preisrechtes. Die Finanzierungskosten des Herstellers sind dabei im Rahmen eines Marktpreises Bestandteil des Beschaffungspreises. Die Wirtschaftlichkeit ist in diesem Modell indiziert, es ergeben sich keine Fragen der finanzverfassungsrechtlichen Zulässigkeit. Insoweit ist auch dieses Modell anwendbar, von grundlegender Voraussetzung ist allerdings, dass es einen entsprechenden Wettbewerbsmarkt gibt.

Die beiden hier vorgestellten Modelle können auch verbunden werden: »asset and support« zum Marktpreis.

Neben den gerade erläuterten Varianten besteht auch die Möglichkeit, dass sich der Bund an privatrechtlichen Unternehmen beteiligt. Voraussetzung für die Beteiligung der öffentlichen Hand an privatrechtlichen Unternehmen ist unter anderem, dass ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und sich der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt.

Fast allen vorgenannten Betreiberlösungen gemeinsam ist die Gründung einer Gesellschaft mit Bundes- und Industriebeteiligung zur Erledigung von bisher durch die Bundeswehr wahrgenommenen Aufgaben.

Durch das Bundesministerium der Finanzen wird bei angestrebten Gesellschaftsgründungen unter Beteiligung der öffentlichen Hand verlangt, die Gesellschaftslösung

➤ dem Istzustand und

➤ einer optimierten Eigenlösung

gegenüberzustellen. Dabei gilt für diese vergleichende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, dass ihr Ergebnis maßgeblich von den zugrunde gelegten Annahmen abhängig ist. Diese Annahmen müssen begründet und nachvollziehbar abgeleitet werden. Dabei ist durchgehend für alle Modellvarianten ein objektiver Maßstab anzulegen, der die zentrale Herausforderung jeder Wirtschaftlichkeitsuntersuchung darstellt. Wenn sich der Entscheidungsgang von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen oft über lange Zeit erstreckt, liegt der Hauptgrund dafür regelmäßig in der Diskussion über unterschiedliche Bewertungen der zugrunde gelegten Annahmen. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass der ressortinternen Abstimmung die Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen und die Erörterung mit dem Bundesrechnungshof folgen, bevor schließlich in der parlamentarischen Beratung die Annahmen einer vom Ressort eingebrachten Lösung wiederum zur Diskussion stehen (können).

In der öffentlichen Diskussion spielt als neue Finanzierungsform die private Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen eine immer größere Rolle. Dabei geht es um Modelle, in denen Private (Personen, Organisationen) Investitionen durchführen und finanzieren und diese anschließend der öffentlichen Hand – in der Regel gegen Zahlung langfristiger Raten – überlassen. Für die Bundeswehr hat diese Diskussion durch die bereits erwähnte Ressortvereinbarung mit dem Bundesministerium der Finanzen an Bedeutung gewonnen. In dieser ist festgelegt, dass Effizienzgewinne u.a. aus der Zusammenarbeit mit privaten Investoren dem Einzelplan 14 in vollem Umfang verbleiben.

Grundformen der privaten Vorfinanzierung sind Ratenkauf, Mietkauf und Leasing.

Leasinglösungen sind dabei zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bei militärischem Gerät prinzipiell zulässig. Diese Lösungen werden jedoch bei Kriegswaffen unter anderem aufgrund der eingeschränkten Weiterveräußerungsmöglichkeiten, aber auch mit Blick auf das Untergangsrisiko nicht zielführend sein, da sie unter monetären Gesichtspunkten regelmäßig nicht wirtschaftlicher erscheinen als eine Kauflösung. Im Übrigen reicht ein Mangel an Haushaltsmitteln für den Erwerb durch Kauf nicht als Rechtfertigung für die Begründung eines Dauerschuldverhältnisses aus.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich auch auf dem Gebiet alternativer Finanzierungen das Recht fortentwickelt.

Sofern eine alternative Finanzierungsform gegenüber der direkten Haushaltsfinanzierung in Betracht gezogen werden soll, besteht auch hier gemäß § 7 BHO die Pflicht zum fundierten Nachweis der Wirtschaftlichkeit des gewählten Modells gegenüber einer direkten Haushaltsfinanzierung. Alternative Finanzierungsformen scheiden aber aus, wenn lediglich der Zweck verfolgt wird, öffentliches durch privates Kapital zu ersetzen, und keine substantielle Effizienzsteigerung bzw. kein quantifizierbarer Nutzen erbracht wird.

Die Rechtsprechung hat eine private Finanzierung von öffentlichen Investitionen unter gewissen Umständen für zulässig erachtet. So hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz mit seinem Urteil vom 20. November 1996 zum Mietkauf von Landesstraßen, dem sogenannten Mogendorfer Modell, u.a. festgelegt, dass jede einzelne Maßnahme sich in einer detaillierten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung als wirtschaftlicher erweisen muss als bei bisheriger Haushaltsfinanzierung, dass im Haushaltsplan die Ausgaben zu veranschlagen sind, die dem öffentlichen Haushalt entstehen, und dass bei Überjährigkeit der einzugehenden Verpflichtungen die Ausbringung einer entsprechenden Verpflichtungsermächtigung erforderlich ist.

Weitere alternative Finanzierungsmodelle wie zum Beispiel Bundesbürgschaften werden in Wirtschaftlichkeitsprüfungen mit einbezogen. Dabei hat an erster Stelle allerdings die Klärung der finanzverfassungsrechtlichen Zulässigkeit, insbesondere im Hinblick auf Artikel 115 Grundgesetz, Kreditbeschaffung, zu stehen. Dabei legt bereits der Begriff der Vorfinanzierung die Definition als Kreditaufnahme nahe. Ausgaben des Staates sollen lediglich in die Zukunft verlagert werden. Hierfür bedarf es der haushaltsrechtlichen Ermächtigung. Sie wird gesichert durch die Verpflichtungsermächtigung der Bundeshaushaltsordnung.

Werden allerdings Aufträge auf Basis des öffentlichen Preisrechts geschlossen, können Finanzierungskosten des Herstellers im Rahmen eines Marktpreises Bestandteil des Beschaffungspreises sein. Hier sei noch einmal an das eben vorgestellte Modell »Marktpreis« erinnert. In diesem Fall stellt sich die Frage einer Kreditaufnahme des Bundes deshalb nicht, weil der öffentliche Auftraggeber keinen Einblick in die Kalkulationsunterlagen nehmen darf. Anders indessen wäre die Sachlage je nach Fallgestaltung bei einem sogenannten Selbstkostenpreis zu beurteilen, bei dem der Bund die Kalkulationen prüfen und Finanzierungskosten nicht anerkennen darf.

Finanzierungen über Dritte, die nicht allein das Verhältnis Verkäufer/Käufer betreffen, können dagegen leicht als verdeckte Kreditaufnahme, d. h. als Umgehungsgeschäfte gegen Artikel 115 Absatz 1 Grundgesetz, angesehen werden. In diesem Zusammenhang kommt es regelmäßig auf eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalles an. So hat das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1998 im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens ein Modell des Landes Schleswig-Holstein untersucht, über ein Kauf- und Rückmietverhältnis öffentlicher Liegenschaften zusätzliche Finanzmittel zu generieren.

Fazit

Ich möchte Ihnen die grundsätzliche Möglichkeit einer innovativen Finanzierung an folgendem Beispiel erläutern: Bezogen auf eine reine Beschaffung wäre aufgrund der bereits genannten Ressortvereinbarung die alternative Finanzierung eines rein handelsüblichen Produktes grundsätzlich möglich. Das beschaffte Produkt dürfte jedoch durch die Ergänzung um eine militärische Komponente – welche nicht der alternativen Finanzierung unterläge, sondern klassisch selbst zu finanzieren wäre – in seiner Grundfunktion nicht beeinträchtigt werden. Hinzu kommt, dass in aller Regel das alternativ finanzierte Produkt nach Ablauf der Nutzung durch die Bundeswehr und nach Ausbau der militärischen Ergänzungen als ziviles Objekt weiterverwertbar sein muss. Entscheidend ist, dass der öffentlich-rechtliche Auftraggeber, um finanzverfassungsrechtlich bestehen zu können, eine Leistung zu einem Marktpreis einkauft. Es geht also um das bereits beschriebene Modell »asset and support«. Zum besseren Verständnis darf ich Ihnen – was läge heute bei dieser Veranstaltung näher – ein Beispiel aus dem Bereich der Marine erläutern: Ich denke an einen Betriebsstofftanker; oder, um es genau zu sagen, an einen sogenannten Doppelhüllenbetriebsstofftanker: Das vollständig nach den im gewerblichen Schiffbau geltenden Regeln gebaute Tankschiff könnte ohne Einschränkung seiner Funktion um militärische Komponenten wie

Seeversorgungseinrichtung, militärische Kommunikations- und Verschlüsselungsgeräte sowie gegebenenfalls Lagebildarstellungsgeräte ergänzt werden. Diese Ergänzungen könnten nach Ablauf der Nutzung durch die Bundeswehr vollständig wieder rückgängig gemacht werden. Das Schiff könnte verwertet oder im gewerblichen Bereich weiter betrieben werden. Im Ergebnis sähe das Modell folgendermaßen aus: Die Bundeswehr erwirbt zum Beispiel von einer dafür eigens gegründeten Projektgesellschaft die Leistung, dass die Betriebsstoffversorgung ihrer seegehenden Verbände über zwanzig Jahre mit einem festgelegten Volumen in einem abgesteckten Aktionsradius sichergestellt wird. Es mag dabei in der Kalkulation des Leistungsentgeltes auch einen Finanzierungsanteil für beispielsweise den Bau des Schiffes enthalten sein. Dieser wird weder in der gewählten Fallkonstellation offenbar, noch wenn ein privater Kunde bei einem Betriebsstoffhändler Betriebsstoff ordern würde. Der Marktpreis für die Bereitstellung der Betriebsstoffversorgung unserer Schiffe und Boote ist hier der Schlüssel zum Erfolg: Allerdings muss er im Vergleich zur Eigenlösung eindeutig wirtschaftlich sein. Dafür gibt es – wie in der privaten Wirtschaft auch – das bewährte Instrument der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen hat das BMVg mittlerweile ausreichend Erfahrung. Diese werden in hoher Qualität angefertigt, was bereits mehrfach durch Testate Dritte bestätigt wurde. Ein besonderes Testat, nämlich das des Bundesrechnungshofes, ist für den Auftraggeber natürlich – und das sage ich nicht ohne Stolz – eine ganz besondere Auszeichnung. Der BRH hat erst jüngst auf die besondere Qualität von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen des BMVg hingewiesen und dabei namentlich die hierzu vom BMVg entwickelten Rahmenrichtlinien zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen positiv herausgestellt.

Aktuell realisiert BMVg das erste, vom entsprechenden Lenkungsausschuss PPP anerkannte Pilotprojekt des Bundes im öffentlichen Hochbau. Das Vorhaben ist vor einer Woche vom Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages mit positivem Echo behandelt worden. Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass heute Nachmittag – also vor wenigen Stunden – der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages dieses richtungsweisende Projekt zur Kenntnis genommen hat. Was nun ist Gegenstand dieses Projektes? Im Prinzip werden vergleichbare Leistungen erbracht wie bereits bei zwei laufenden Projekten im Tiefbau. Dort werden zwei Autobahnabschnitte durch einen privaten Investor zum Teil neu gebaut und instand gehalten. Darüber hinaus werden die typischen Leistungen einer Autobahnmeisterei über zwanzig Jahre erbracht: Im Winter zum Beispiel Schnee räumen und Salz streuen und im Sommer das Grün der Bankette mähen. Im heute abschließend behandelten ersten Pilotprojekt des Bundes im Hochbau, der Fürst-Wrede-Kaserne, erbringt der private Betreiber Bauleistungen, zum Beispiel ein neu errichtetes Gebäude, Wärmedämmungen an dem umfangreichen Baubestand der Liegenschaft sowie – wir wissen alle hier in diesem Raum, wie man das heutzutage nennt – die allumfassenden Leistungen eines sogenannten »Facilitymanagements« im Sinne eines »Rundum-Sorglos-Paketes«. Selbstverständlich wird dieses Projekt, wie auch die anderen, einer steten Erfolgskontrolle unterzogen. Ich bin dankbar, dass aus dem Kreis der Berichterstatter des Deutschen Haushaltsausschusses zum Einzelplan 14 heute eine Auflage beschlossen wurde, die eine solche Erfolgskontrolle eng am Projekt beschreibt und fordert. Ich bin zuversichtlich, dass BMVg diese Auflage erfüllen wird.

Die Fürst Wrede Kaserne ist allerdings, wie zum Beispiel auch der Doppelhüllentanker, nicht das Ende der Fahnenstange. BMVg untersucht etliche andere Felder hinsichtlich ihrer Tauglichkeit für innovative Finanzierungen:

- in der Basislogistik die Lagerhaltung und Distribution sowie die Bewirtschaftung ABS/Se Schutzausstattung,
- den In-Service-Support A 400M,
- den In-Service-Support Langstreckenflugzeuge der Flugbereitschaft BMVg,

- die Kraftfahrgrundausbildung (Rad),
- die Ausbildungsunterstützung an der Heeresfliegerwaffenschule,
- den Betrieb der OSH Dresden,
- den Bau und Betrieb der Kurmainz Kaserne,
- die Bewirtschaftung Schmier- und Betriebsstoffe sowie
- generell das gesamte Betreuungswesen der Bundeswehr, beispielhaft seien hier die Pendlerwohnheime erwähnt.

Zusammenfassend darf ich festhalten, dass die Bundeswehr über eine langjährige und umfangreiche Erfahrung mit Betreibermodellen verfügt. Sie wird sich immer dann für die Realisierung solcher Modelle entscheiden, wenn sich diese nachweislich als wirtschaftlich herausstellen. Gleiches gilt für andere alternative Finanzierungsinstrumente, wenn für diese zudem die finanzverfassungsrechtliche Zulässigkeit festgestellt werden kann. Letztlich stehen also alle Maßnahmen unter dem Gebot nachgewiesener Wirtschaftlichkeit und finanzverfassungsrechtlicher Zulässigkeit.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und mir stets eine finanzverfassungsrechtliche und wirtschaftliche »Handbreit Wasser unter dem Kiel« und beende meinen Redebeitrag an diesem Ort mit einem kräftigen »Ahoi«!

Rüdiger Wolf ist Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung und für die Bereiche Haushalt und Rüstung zuständig